



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössische Qualitätskommission

Pflichtenheft

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

Zweites Pilotprojekt zur Implementierung von Patient Reported Outcome Measures in der Schweiz

Datum der Genehmigung: 26.08.2024

Datum der Publikation: 23.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Begriffe und Abkürzungen.....	3
2	Einleitung, Zweck des Dokuments.....	4
3	Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes	5
4	Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien	12
5	Zuschlagskriterien	14
6	Evaluation.....	16
7	Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots.....	18
8	Besondere Bestimmungen	20
9	Administratives	21
10	Anhänge.....	27

1 Begriffe und Abkürzungen

Begriffe / Abkürzungen	Definition/Erklärung
Angebot	Angebot um Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung
Anbietende	Unternehmen, Institutionen oder Personen, die ihr Interesse an der Übernahme einer Aufgabe mit Abgeltung mittels eines Angebots eingeben
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BBl	Bundesblatt
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
CV	Curriculum vitae
d, f, i, r, e	Sprachen: deutsch, französisch, italienisch, rätoromanisch, englisch
EK	Eignungskriterium
EQK	Eidgenössische Qualitätskommission
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)
ICHOM	International Consortium for Health Outcomes Measurement
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
PROMs	Patient reported outcome measures
WTO	Welthandelsorganisation (World Trade Organisation)
ZK	Zuschlagskriterium

2 Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand (Projekt) verfolgt und erreicht werden sollen. Das Pflichtenheft regelt Vorgehen und Form der Angebotsseinreichung und dient zusammen mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)¹ und der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)² als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Das vorgesehene Projekt stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die an eine Dritte/einen Dritten übertragen wird. Der Aufwand, um das Projekt durchzuführen, wird abgegolten (Gemäss [Art. 58c](#) Abs. 1 Bst. f KVG und [Art. 58d KVG](#)). Das Interesse an einer Übernahme der Aufgabe ist mittels Gesuch (im Dokument als Angebot bezeichnet) einzugeben.

Im Folgenden wird die Beschaffungsstelle als Abgeltungsgeberin, die interessierten Unternehmen, die ein Angebot einreichen, als Anbietende bezeichnet.

Dieses Pflichtenheft ist ein technisches Dokument, das in der Fachsprache der Beschaffungsinstanzen der Bundesverwaltung geschrieben ist. Sollten Sie Verständnisfragen haben, zögern Sie nicht, uns auf eqk@bag.admin.ch eine Mitteilung zu senden. Wir werden anschliessend mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

¹ SR 832.10

² SR 832.102

3 Ausgangslage und Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

3.1 Ausgangslage

PROMs sind eine mögliche Messung von Ergebnissen der Gesundheitsversorgung aus der Sicht der Patientinnen und Patienten. Bereits Porter und Teisberg haben 2006 in ihrem Buch «Redefining Health Care: Creating Value-based Competition on Results»³ betont, dass jede Massnahme in der Gesundheitsversorgung am Nutzen für die Patientinnen und Patienten gemessen werden müssen und dass die gesundheitspolitische Gestaltung des Gesundheitssystems den Fokus auf diesen Nutzen legen muss. Auch klinische Messungen können einen Mehrwert für Patientinnen und Patienten aufzeigen. Mit den PROMs sehen jedoch die Ergebnisbeurteilungen der Patientinnen und Patienten im Vordergrund.

Zur Erhebung von PROMs wird meistens eine Befragung durchgeführt, um aus der Sicht der Patientin/des Patienten Einblicke in die Aspekte seiner Gesundheit und die Auswirkungen der Krankheit und ihrer Behandlung auf seinen Lebensstil und damit auf seine Lebensqualität zu gewinnen.

Definition PROMs

PROMs are standardized, validated questionnaires completed by patients to evaluate how they feel about their health status. These can be broadly categorized into general health and condition-specific measures. The first group can be used for any disease or condition and usually focuses on general well-being, mental health, and/or quality of life. Condition-specific PROMs usually concentrate on the symptoms of a disease, such as the mobility, function, or pain levels of a certain region of the body, including the ability to perform daily tasks or specific activities. PROMs collected at several time points during care episodes can be used to monitor patient progress. They additionally facilitate communication between clinicians and patients and may help to improve the quality of health care. Increasingly, PROMs may be required by payers to authorize services and are being used in some quality measures.

MacLean CH, Antao VC et al., PROMs: Opportunities, challenges, and unfinished business; in: NEJM Catalyst Innovations in Care Delivery 2021;11 DOI: <https://doi.org/10.1056/CAT.21.0280>

Auch wenn die Ergebnisse der PROMs-Messungen für die Systemsteuerung und die Qualitätsverbesserung der Leistungserbringer verwendet werden, dürfen für eine erfolgreiche Umsetzung die Patientinnen und Patienten nicht auf die Funktion eines «Datenlieferanten» reduziert werden. Im Gegenteil, PROMs müssen in den Behandlungsprozessen der Patientinnen und Patienten direkt Nutzen stiften. Dazu werden die Ergebnisse der PROMs einerseits in der Sprechstunde besprochen und fliessen in die gemeinsame Entscheidungsfindung ein. Andererseits werden die Ergebnisse der individuellen PROMs direkt an die Patientinnen und Patienten rückgemeldet. Diese können so ihre eigenen Verlauf verfolgen und mit dem Kollektiv vergleichen. So sind die Patientinnen und Patienten in der Lage, PROMs als «Routenplaner» zu nutzen und sich selbst für den Erhalt bzw. die Verbesserung ihrer Gesundheit zu engagieren.

Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ist eine ausserparlamentarische Kommission des Eidgenössischen Departements des Innern mit dem Auftrag, den Bundesrat bei der Förderung der Qualität in der medizinischen Leistungserbringung im Rahmen des KVG zu unterstützen. In der EQK

³ Porter ME & Teisberg EO (2006). Redefining Health Care: Creating Value-based Competition on Results. Harvard Business Press, Boston MA, USA, S. 98.

sind die Leistungserbringer, die Kantone, die Versicherer, die Versicherten und die Patientenorganisationen sowie Fachespertinnen und -experten vertreten. Zur Realisierung der Ziele des Bundesrates beauftragt die EQK Dritte, nationale Programme und Projekte sowie Studien zur Qualitätsentwicklung durchzuführen.

Um die Entwicklung der Messung von Outcomequalität in der Schweiz voranzutreiben, beschloss die EQK, die Umsetzbarkeit verschiedener Indikatoren zu testen. Sie schrieb daher einen Auftrag für ein erstes Pilotprojekt zu Patient Reported Outcome Measures (PROMs) aus, das die Erhebung inhaltlich, organisatorisch und technisch testen sollte. Dieses erste Pilotprojekt zur sektorübergreifenden Implementierung von PROMs «OpenPROMs» ging 2023 an ein Konsortium von Berner Fachhochschule, Brightfish B. V., MIDATA Cooperative und Insel Gruppe.

Das allgemeine Umfeld bezüglich PROMs im Spitalbereich hat sich seit Juli 2023 verändert. Gewisse Anbieter von Softwarelösungen für PROMs sind nicht mehr auf dem Markt. Das bedeutet für diejenigen Kantone bzw. Spitäler, die mit einem dieser Anbieter zusammengearbeitet haben, dass sie möglichst bald eine neue Lösung finden müssen. Es sind jedoch weiterhin verschiedene Anbieter auf dem Markt und neue kommen hinzu. Darüberhinaus sind Akzeptanz und Interesse betreffend PROMs in den letzten zwölf Monaten gestiegen. Spitäler und Kliniken werden zunehmend seitens der Kantone zu Messungen verpflichtet oder initiieren aus eigenem Interesse PROMs-Messungen. Da sehr unterschiedliche Tools im Einsatz sind, ist die Vergleichbarkeit zwischen Leistungserbringern nur eingeschränkt möglich.

Aufgrund ihrer Rolle bezüglich Koordination von Qualitätsbestrebungen hat die EQK am 27. Mai 2024 einen runden Tisch mit Stakeholdern durchgeführt und daraufhin beschlossen, ein zweites Pilotprojekt zu PROMs auszuschreiben, bei dem die betroffenen Spitäler mitmachen können, sofern sie interessiert sind. Das generelle Ziel der EQK ist es, die Implementierung von sektorübergreifenden PROMs in der Schweiz harmonisiert zu fördern und Doppelerhebungen zu vermeiden.

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit diesem neuen Projekt (Beschaffungsgegenstand) verfolgt und erreicht werden sollen.

Informationen zum runden Tisch vom 27. Mai 2024 finden sich bei den Ausschreibungsunterlagen auf der Webseite der EQK: [Eidgenössische Qualitätskommission \(EQK\) \(admin.ch\)](https://www.eqk.admin.ch/eidgenossische-qualitaetskommission)

3.2 Ziele der Aufgabe, die übertragen werden soll

Verbesserung der Qualität der Behandlungen, der Transparenz und des partizipativen Einbezugs von Patientinnen und Patienten

Durchführung eines zweiten Pilotprojekts zur sektorübergreifenden Implementierung von PROMs, um im Rahmen dieses Projektes weitere Erfahrungen in den Bereichen Datenerhebung, Datenauswertung, Datenpräsentation und Datennutzung durch Patientinnen und Patienten und Gesundheitsfachleute sowie zur Systemsteuerung zu gewinnen.

3.3 Gegenstand

Pilotprojekt zur sektorübergreifenden Implementierung eines multidimensionalen, aus validierten Fragekatalogen bestehenden und wissenschaftlichen Grundsätzen folgenden PROMs-Sets für eine

oder mehrere relevante (Prävalenz, Burden of Disease, Kosten) **Krankheiten oder «Conditions»**⁴ zur datenbasierten Qualitätsentwicklung im Austausch mit den Patientinnen und Patienten mindestens in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch in der Schweiz.

3.3.1 Übersicht der Aufgaben und Erwartungen

- Das Projekt wird von Partnern im Informatik-Bereich und von Patientenexpertinnen und -experten auf Steuerungsebene mitgetragen. Anforderungen an diese Partner sind unter den Eignungskriterien formuliert (Punkt 4.2).
- Die Auswahl der PROMs erfolgt zu mindestens einer relevanten Krankheit oder «Condition».
- Es werden vollständige, multidimensionale, validierte Fragekataloge (PROMs-Sets) verwendet, die in dieser Form bereits in mehreren Regionen/Ländern routinemässig angewendet werden (beispielsweise ICHOM oder PROMIS).
- Aufnahme einer genügenden Anzahl Patientinnen und Patienten in die Studie, damit das statistische Ziel, Daten von mindestens 500 Personen für alle Messzeitpunkte zu erhalten, erreicht werden kann. Dabei sind mindestens zwei Messzeitpunkte pro Patientin/Patient vorzusehen. Die Intervalle sind wissenschaftlich begründet.
- Die Messungen erfolgen über mindestens zwei Sektoren des Gesundheitswesens der Schweiz (ambulant, akut-stationär, poststationär (Rehabilitation) u./o. Langzeitversorgung).
- Ein partizipatives Vorgehen über das ganze Projekt (bereits in der Konzeptphase) wird erwartet, d.h. eine Vertretung der Betroffenen, auch Patientinnen und Patienten, wird laufend in den Entwicklungsprozess einbezogen. Diese gestalten zum Beispiel die Auswahl und die Adaptation der Instrumente aktiv mit und testen das Erfassungs-Tool und die Rückmeldung der Ergebnisse. Zudem wird der Einbezug von Expertise zur interaktiven Nutzung der PROMs zwischen Patientinnen/Patienten und Gesundheits-Fachpersonen erwartet.
- Der Einbezug und die Zusammenarbeit verschiedener Fachprofessionen innerhalb des Projektes (interprofessionelle Zusammenarbeit) muss aus dem Konzept heraus erkennbar sein.
- Das Konzept wird unter Berücksichtigung von Methoden der Implementierungswissenschaft zur Verbesserung der klinischen Implementierung geschrieben und umgesetzt.
- Es ist darauf zu achten, dass die Übersetzungen der Fragebögen qualitativ zuverlässig sind, nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgen und sprachregionale kulturelle Eigenheiten berücksichtigen.
- Dazu wird ein Pre-Test mit Usern aller drei Sprachen gemacht und notwendige sprachlich-kulturelle Anpassungen werden vorgenommen, auch wenn die Fragebogen bereits übersetzt vorliegen.

⁴ Unter «Conditions» werden hier entweder Krankheiten / Gesundheitszustände oder spezifische Behandlungen, deren Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten gemessen werden soll, verstanden.

- Es enthält eine Darstellung der Auswertungs- und Nutzungsmöglichkeiten für die Qualitätsentwicklung, auf verschiedenen Ebenen, wie z.B. Shared Decision Making, Informationsverhalten, Patientensteuerung, Qualifikation- und Kompetenzentwicklung usw.
- Es wird auf einer bestehenden, interoperablen Informatikinfrastruktur (Schnittstellen mit FHIR-Standard) aufgebaut mit einem nutzerfreundlichen Erfassungs- und Rückmeldungstool:
 - Nutzerfreundliches Erfassungs-Tool für Laien (Patienten-Interface) mit für die Patientinnen und Patienten identischer Darstellung aller Angaben bei allen Befragungen unabhängig vom jeweiligen Leistungserbringer bzw. Sektor.
 - Direkte nutzerfreundliche Rückmeldung der Ergebnisse der individuellen PROMs an die Patientinnen und Patienten einschliesslich Vergleich mit typischen Verläufen mit identischer Darstellung aller Angaben bei allen Befragungen unabhängig vom jeweiligen Leistungserbringer bzw. Sektor.
 - Auswertungs- und Nutzungsmöglichkeiten für Leistungserbringer in den verschiedenen Settings und für die regulierenden Instanzen über den ganzen Verlauf. Das IT-System muss erlauben, verschiedene Berechtigungsebenen zu definieren, damit sensible Patientendaten nur von den direkt behandelnden Leistungserbringer eingesehen werden können.
 - Konform mit den Vorgaben des Datenschutzes (inkl. Speicherung der Daten in der Schweiz) und allfälligen Auflagen der zuständigen Ethikkommission.
 - Schnittstelle für die Übernahme der für ein Case-mix adjustiertes Benchmarking und Expertensystem (best practices) zusätzlich notwendigen Daten und Erweiterungsmöglichkeit der Auswertung für eine Adjustierung der Resultate anhand von patientenbezogenen Aspekten, die die Resultate beeinflussen können, wie Multimorbidität und soziokulturelle Faktoren und Gesundheitskompetenz (noch keine entsprechenden Auswertungen erforderlich).
 - Das IT-System muss einfach erweiterbar und skalierbar sein, nicht nur bezüglich der Anzahl Patientinnen und Patienten, sondern auch bezüglich des Einschlusses von zusätzlichen Institutionen/ Leistungserbringern und weiteren PROMs.

3.3.2 Vorgehen

Für das Projekt wird ein Vorgehen in drei Phasen empfohlen. Ein anderes Vorgehen kann vorgeschlagen werden, es soll jedoch begründet werden.

1) Konzept und Roadmap zur Vorbereitung der Messung

- Bilden einer Projektorganisation (definierte Rollen und Verantwortlichkeiten) unter Einbezug der wesentlichen Stakeholder (einschliesslich Patientenvertretung)
- Finale Definition der Krankheiten oder Conditions sowie der Messinstrumente
- Kontrolle und allenfalls Adaptation der Übersetzung der Fragebögen (inkl. Pre-Test)
- Auswahl von Methoden zur Förderung der Implementierung ; Implementierungsstrategien gemäss Implementation Science

- Auswahl und allenfalls Adaptation (inkl. Mehrsprachigkeit) des digitalen Instrumentariums (Datenbank und Befragungs- sowie Rückmeldungsinstrumente; inkl. Pre-Test)
- Erstellen eines Implementierungs- und Kommunikationskonzepts und einer Roadmap
- Erstellen eines Konzeptberichts zuhanden der EQK

2) Umsetzung der Befragung

- gemäss Konzept und Roadmap aus Phase 1

3) Evaluation des Projektes

- Nutzung der gewonnenen Informationen durch die verschiedenen Stakeholder (in der Patientenkommunikation, zu Qualitätsverbesserungsmassnahmen, zur Systemgestaltung usw.)
- Nutzen für die verschiedenen Stakeholder
- Akzeptanz durch die verschiedenen Stakeholder
- Aufwand und Kosten
- usw.

3.3.3 Lieferobjekte

Bezeichnung	Kriterien	Verwendung
Konzeptbericht	Inhalt (Beispiel der Struktur): • Auftrag und Zielsetzung • Vorgehen / Methodik (inkl. Implementierungskonzept) • gewählte Instrumente, inkl. Information über allfällige Lizenzkosten und Übersetzungen • Beschreibung der Organisationsform für das Pilotprojekt • Roadmap • Planung • Kosten/Nutzen • Aufwand • Termine / Meilensteine • Ergebnisse • Risiken/Risikomanagement • Auswertungsstrategie und Darstellungsformen, Kommunikationsstrategie • Erwarteter Nutzen für Patientinnen und Patienten, Leistungserbringer und Qualitätsentwicklungsprozesse	Kann durch die EQK publiziert werden
Erhebungsinstrumente für die Pilotphase	• Beschreibung der Informatiklösung • Zugang zur Informatiklösung • Allfällige Schulungsinstrumente • Datensicherheitstechnische Dokumentation gemäss Punkt 9.4.3	Intern zur Information zuhänden der EQK-Mitglieder
Statusberichte (kurz, halbjährlich)	Inhalt gemäss Vorlage der EQK	intern
Schlussbericht	Inhalt (mindestens): • Projektdokumentation • Bericht über die Evaluation • Machbarkeitsanalyse für eine Erhebung im grösseren Rahmen • Roadmap für eine Erhebung im grösseren Rahmen • Lessons learned bezüglich Erhebung, Auswertung, Darstellung, Nutzung • Vorschlag Folgemaassnahmen • Vorschlag für eine Weiterentwicklung und Übernahme in einen Standardbetrieb durch die Stakeholder • Weiterer Handlungsbedarf Wird nach Rückmeldung der EQK maximal einmal überarbeitet.	Kann durch die EQK publiziert werden

Die Berichte, die publiziert werden können, werden mindestens in einer Landessprache abgegeben. Bei einem Umfang von über 15 Seiten wird eine Zusammenfassung in den beiden anderen Landessprachen vorangestellt. Bei Berichten bis zu 15 Seiten wird der gesamte Bericht inkl. Übersetzungen (Abgabe in drei Landessprachen, d,f, i) geliefert.

Intern zu verwendende Berichte können in e,d,f oder i abgegeben werden.

3.3.4 Meilensteine und Termine

Meilensteine und entsprechende Leistungen / Produkte	Geplantes Datum	Zahlungen [%]
Beginn der Leistungserbringung	01.04.2025	tbd
Konzeptbericht / Erhebungsinstrumente für die Pilot-erhebung	30.09.2025	
Schluss der Piloterhebung	31.03.2026	
Abgabe des Schlussberichts (erste Fassung) und der Erhebungsinstrumente für eine Erhebung im grösseren Rahmen	30.06.2027	
Abgabe des def. Schlussberichts und Vertragsende	30.09.2027	20%

4 Zwingende Anforderungen: Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien

Die im Folgenden aufgeführten zwingenden Anforderungen (Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien) müssen vollständig und ohne Einschränkung oder Modifikation mit der Unterbreitung des Angebotes erfüllt und nachgewiesen werden, ansonsten kann nicht auf das Angebot eingegangen werden.

4.1 Teilnahmebedingungen

4.1.1 Zulassung

Aufgerufen sind alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Unternehmen, die die nachfolgenden Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

4.1.2 Angebotspreis

Sämtliche Dienstleistungen inkl. Nebenauslagen, Reisespesen, evtl. Software-Lizenzen, Sitzungsteilnahme, Berichtswesen und Übergabe an die Abgeltungsgeberin müssen vollumfänglich im Angebotspreis enthalten sein.

4.2 Eignungskriterien

Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Anhang 1).

EK 1,2 und 5: Mindestens ein/e Projektpartner/in muss das Kriterium erfüllen.

EK 3: Die Kontaktpersonen der beteiligten Institutionen zur EQK müssen das Kriterium erfüllen.

EK 4: Alle klinischen Partner müssen das Kriterium erfüllen.

EK 6: Der oder die Anbietende muss das Kriterium erfüllen.

EK 7: Patientenexpertinnen /-experten sind im Projekt einbezogen, die das Kriterium erfüllen.

EK	Kriterium	Angaben in Angebotsunterlagen
1	Sehr gute Kenntnisse des Schweizerischen Gesundheitssystems	Beschreibung anhand der Erfahrung (CV)
2	Erfahrung in der partizipatorischen Umsetzung von Projekten (Patient and Public Involvement) in Zusammenarbeit mit Stakeholdern und einem interprofessionellen Team von Fachpersonen	Auflistung von mindestens 3 Projekten, in denen partizipatorisch vorgegangen wurde und Beschreibung der angewendeten Methoden
3	Sehr gute Sprachkenntnisse von Deutsch, Französisch oder Englisch	Muttersprache oder Nachweise
4	Einbezug von Leistungserbringern mit klinischer Tätigkeit im Bereich der gewählten Condition im jeweiligen Sektor des Schweizer Gesundheitswesens	Stationäre Leistungserbringer: Nachweis eines kantonalen Leistungsauftrags (erforderlich ist auch die Nennung der Anzahl Patient/innen pro Jahr mit der gewählten Condition) Ambulante Leistungserbringer: Bestätigung der ambulanten Tätigkeit im Bereich (mit Angabe der Patientenzahlen/Jahr mit der gewählten Condition)
5	Anforderungen an einbezogene IT-Partner: Sie haben die sichere <i>elektronische Erfassung von PROMs</i> per Smartphone, Tablet und über den Browser (Patienten-Interface) mit für die Patientinnen und Patienten identischer Darstellung aller Angaben bei allen Befragungen unabhängig vom jeweiligen Leistungserbringer bzw. Sektor erfolgreich implementiert. Sie haben die sichere <i>direkte elektronische Rückmeldung der erhobenen PROMs</i> per Smartphone, Tablet und über den Browser (Patienten-Interface) an die Patientinnen und Patienten mit identischer, auch grafischer Darstellung aller Angaben bei allen Befragungen unabhängig vom jeweiligen Leistungserbringer bzw. Sektor implementiert.	Schriftlicher Nachweis der Expertise mit Beschreibung von mindestens 3 entsprechender eigener Projekte (erforderlich sind Angaben über die kommunizierten strukturierten klinischen (besonders schützenswerten) Daten (z.B. PROMs, Rückmeldungen), Anzahl Erhebungen, angefragte Patient/innen und Rücklauf pro Erhebung, Erfassungswege)
6	Der Anbieter/ die Anbieterin bestätigt die Anerkennung und Einhaltung der IKT-Grundschutzvorgaben in der Bundesverwaltung gemäss https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/dokumentation/sicherheitsvorgaben-bund/sicherheitsverfahren/grundschutz.html (vgl. Punkt 9.4.3)	Unterschiedene schriftliche Bestätigung
7	Anforderungen an einbezogene Patientenexpertinnen / -experten: Sie vertreten eine Patientenorganisation, die entweder gesamtschweizerisch, überregional in der Schweiz oder kantonal tätig ist mit i) Expertise in der Interessenvertretung von Patientinnen und Patienten ii) Non-Profit-Status iii) Vorliegen mindestens eines Leistungsauftrags, z.B. von einem Kanton und iv) Vernetzung mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen	Schriftliche Unterlagen der Patientenorganisation, z.B. - Nachweis der Anzahl Mitglieder - Bestätigung der Unabhängigkeit hinsichtlich kommerzieller Interessen - Jahresberichte oder Unterlagen zu abgeschlossenen Projekten

5 Zuschlagskriterien

5.1 Übersicht

Anhand der Zuschlagskriterien findet eine detaillierte Punktebewertung der Angebote statt. Die qualitativen Kriterien (ZK 1-4) werden gemäss der Taxonomie unter Punkt 6.2 durch mindestens zwei Personen beurteilt, wobei die Evaluationsstelle interne und externe Expertinnen und Experten beiziehen kann. Das Preiskriterium wird gemäss Punkt 6.3 berechnet. Die Summe der Punkte mit dem Gewicht multipliziert ergibt die Schlussrangliste. Bei Punktegleichstand entscheidet die Eidgenössische Qualitätskommission aufgrund einer Qualitätsbeurteilung.

Nr.	Bezeichnung	Messgrösse	Punkte	Gewicht in %
ZK 1	Gesamteindruck	- Das Angebot ist verständlich und sprachlich korrekt verfasst. - Die Beschreibung lässt einen roten Faden erkennen. - Allfällige Risiken des Auftrags werden benannt. <i>Die Beschreibung der Erhebungsinstrumente wird bezüglich Vollständigkeit, abgedeckten Dimensionen und Erfahrungswerten beurteilt.</i>	0-10	20%
ZK 2	Zweckmässigkeit	- Die vorgeschlagene Leistung entspricht insgesamt dem ausgeschriebenen Auftrag. - Das Vorgehen ist nachvollziehbar beschrieben. - Die Arbeitsschritte und Zeiteinheiten sind realistisch festgelegt. - Ein Stakeholder-bezogener Ansatz von A bis Z wird eingehalten. <i>Insbesondere wird die in der Offerte enthaltene Begründung der Auswahl der «Condition/s» bezüglich Prävalenz, Burden of Disease und Kosten beurteilt.</i> <i>Insbesondere wird die Nutzerfreundlichkeit bei der Lösung für die Erhebung der PROMs und bei der Lösung für die Rückmeldung an die Patientinnen und Patienten beurteilt.</i>	0-10	30%
ZK 3	Anbieterbezogene Voraussetzungen	- Referenzprojekte zeigen die Erfahrung im behandelten Feld und die Vernetzung. - Referenzprojekte zeigen Erfahrung mit partizipativen Projekten. - Die Kompetenzen im Projektteam sind klar festgelegt. - Das Projektteam verfügt über genügend und adäquate Kompetenzen und Ressourcen.	0-10	20%
ZK 4	Preis/Leistung	- Preis-Leistung ist angemessen. <i>Insbesondere fliesst die Zahl der einbezogenen Patient/innen, die Zahl der Praxispartner und die Anzahl Messungen in die Bewertung ein.</i> - Durchschnittliche Stundenansätze sind angemessen.	0-10	10%
ZK 5	Preis allein	Berechnung siehe Punkt 6.3	0-10	20%
		Total		100%

5.2 Erfüllung des Anforderungskatalogs

Die unter Ziffer 4 und 5 geforderten Angaben sind vollständig und nachvollziehbar strukturiert darzustellen, und eine Bestätigung, dass jedes Eignungskriterium von Ziffer 4.2 erfüllt ist, muss der Offerte beigelegt werden. Für den Nachweis der EK muss die Vorlage der EQK verwendet werden (Anhang 1).

Wichtig: Die Abgeltungsgeberin behält sich vor, die von Seiten der Anbietenden im Angebot aufgeführten Dokumentationen und/oder referenzierten Informationen inhaltlich zu verifizieren und bei Bedarf von den Anbietenden zusätzliche Informationen einzufordern.

6 Evaluation

6.1 Evaluationsphasen

Folgende Schritte erfolgen bis zum Zuschlagsentscheid:

Pos	Beschreibung der Aktivität	Vorläufige Planung
1	Publikation der Ausschreibung im Bundesblatt	23.09.2024
2	Fragen möglich bis	28.11.2024
3	Eingang der Angebote	23.12.2024
4	Zuschlag	Februar 2025

6.2 Taxonomie

Die Bewertung der qualitativen Zuschlagskriterien erfolgt mittels folgender Taxonomie:

Punkte	Bezogen auf die Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf die Qualität der Angaben	Bezogen auf die Plausibilität des Angebotes
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben	Nicht bewertbar
2	Sehr schlecht erfüllt	Ungenügende, unvollständige Angaben	Unplausibles Angebot
4	Schlecht erfüllt	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt	Unplausible Angaben
6	Erfüllt	Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend	Im Wesentlichen plausibles Angebot
8	Gut erfüllt	Qualitativ gut	Überwiegend plausibles Angebot
10	Sehr gut erfüllt	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung	Sehr transparentes Angebot

6.3 Bewertung der Preise und Kosten

Zuschlagskriterium Preis

Bewertet wird pro Angebot der massgebliche Gesamtpreis für die Punktevergabe. Dieser wird wie folgt berechnet:

Massgeblicher Gesamtpreis für Bewertung =

Kosten des ausgeschriebenen Beschaffungsvolumens (Grundauftrag + Option)

Im Vergleich aller Anbieter erhält das jeweils tiefste Angebot die maximale Punktzahl. Alle Werte, die in einer Bandbreite von 100% des tiefsten zulässigen Angebots liegen, erhalten Punkte (lineare Interpolation zwischen 100% und 200%).

Alle Werte, die den tiefsten Wert um mehr als 100% überschreiten, erhalten 0 Punkte. Alle Angebote welche gemäss Formel ein Resultat unter 0 ergeben, werden mit 0 Punkten bewertet (keine Minuspunkte).

Formel zur Berechnung des Preises:

$$\text{Punkte} = M \times \frac{(P_{\max} - P)}{(P_{\max} - P_{\min})}$$

M = Maximale Punktezahl

P = Preis des zu bewertenden Angebots

P_{min} = Preis des tiefsten zulässigen Angebots

P_{max} = Preis, bei welchem die Preiskurve den Nullpunkt schneidet (P_{min} * 200 %)

Rechnungsbeispiel (fiktiv):

Maximal (M): 10 Punkte für den Preis

P_{min} = CHF 20'000.00

P_{max} = CHF 40'000.00 (2 x 20'000.00)

Angebot A CHF 20'000.00 10 Punkte

Angebot B CHF 30'000.00 5 Punkte

Angebot C CHF 40'000.00 0 Punkte

Angebot D CHF 42'000.00 0 Punkte

7 Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

7.1 Allgemeines

Im Interesse einer fairen und schnellen Evaluation haben sich die Anbietenden zwingend an folgenden Aufbau des Angebots zu halten:

Kapitel	Inhalt
1	Übersicht über Anbietenden (max. 2 A4 Seiten) 1. Name, Bezeichnung 2. Hauptsitz, Adresse, E-Mail 3. Rechtsform 4. Zahlungsverbindung (Bankname, Bankadresse, IBAN, BIC-Code / SWIFT-Code, UID-Nr. (oder MWSt-Nr)) 5. Zuständige Person für Auskünfte / Verantwortliche(-r) für die Erfüllung der Aufgabe (nationale Projektleitung) mit Kontaktdaten 6. Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen zu machen und deren Rolle ist zu beschreiben. 7. Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) des Angebots 8. Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) der Anbietenden
2	Angebot 1. Zusammenfassung des Angebots mit Gesamtpreis 2. Beschreibung des Projektvorgehens/-ablaufs 3. Tabellarische Auflistung der ausgewählten «Conditions», der beteiligten Praxispartner (Kategorien oder Berufsgruppen) nach Sektor und Sprachregion sowie der Anzahl einzubeziehender Patient/innen und der Mindestanzahl Messwerte pro Person 4. Beschreibung allfälliger Option(en) 5. Stellungnahme zu Meilensteinen / Lieferterminen 6. Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen 7. Abgeltungshöhe in CHF (inkl. MWST) detailliert nach Stundenaufwand / Stundensatz • Allfällige Mehrwertsteuern sind inbegriffen. • Etwaige Optionen sind separat auszuweisen.
3	Anhänge 1. Nachweis der Eignungskriterien gemäss Ziff. 4.2 (Vorlage Anhang 1 benutzen) 2. Unterschriebener Letter of intent aller beteiligten Partner und Subunternehmen 3. Produkt- und Leistungsschwerpunkte der Anbietenden - Falls Subunternehmen beigezogen werden, sind diese Angaben für alle beigezogenen Firmen und deren Rolle zu machen (jeweils max. 2 A4 Seiten). 4. Vorstellen der Schlüsselpersonen (Person, Qualifikation, Erfahrungen) für die vorgesehene Leistung und Erfüllung der Aufgabe 5. Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status von selbständigerwerbenden Vertragspartnern 6. Ausgefüllte und unterschriebene Selbstdeklaration BKB (siehe unter Anhänge) 7. Zusätzliche Erläuterungen zum Angebot (fakultativ)

- Weitere Nachweise werden bei Bedarf nachgefordert.
- Im Angebot sind sämtliche laufenden wie auch abgeschlossene Mandate der Anbietenden aufzulisten, aus denen eventuell ein Interessenskonflikt resultiert.
- Das Angebot muss die Vorgehensweise transparent aufzeigen.

Die Anbietenden bestätigen zusätzlich mit der Unterzeichnung des Angebots,

- ihre Unabhängigkeit und Unbefangenheit.
- dass beigezogene Expertinnen und Experten keinen Interessenskonflikten unterworfen sind und ihren Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen können;
- dass sie mögliche Interessenskonflikte der Anbietenden sowie der einbezogenen Fachleute vor und während dem Auswahlverfahren sowie während der Aufgabenerfüllung der Abgeltungsgeberin unverzüglich kommunizieren.

8 Besondere Bestimmungen

8.1 Schutz- und Nutzungsrechte

Schutz- und Nutzungsrechte im Rahmen der Vertragserfüllung werden auf zwei Arten geregelt, je nachdem, wie die von der EQK verlangten Arbeitsergebnisse veröffentlicht und ob zusätzliche Ergebnisse vom/von der Abgeltungsempfänger/in erzielt werden.

8.2 Publikation von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin (EQK)

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch die Abgeltungsgeberin ergeben, gehen zur Abgeltungsgeberin über. Die Arbeitsergebnisse (insbesondere Schlussberichte mit Ergebnissen) werden im Namen der EQK erstellt und als erstes von der Abgeltungsgeberin veröffentlicht. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird zwischen den Parteien vereinbart. Der/die Abgeltungsempfänger/in wird als Autor/in gelistet, welche die Aufgabe durch die EQK übertragen erhalten hat.

8.3 Publikation von zusätzlichen Ergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung erzielt werden, durch den/die Abgeltungsempfänger/in

Schutzrechte, die sich aus der Veröffentlichung zusätzlicher Ergebnisse ergeben, verbleiben beim/bei der Abgeltungsempfänger/in. Bei einer Publikation der Ergebnisse erwähnt der/die Abgeltungsempfänger/in die Übertragung der Aufgabe sowie Finanzierung des Projekts durch die Abgeltungsgeberin.

Der/die Abgeltungsempfänger/in gewährt der Abgeltungsgeberin an den Immaterialgüterrechten ein unentgeltliches, zeitlich uneingeschränktes, unkündbares und übertragbares Nutzungsrecht. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse durch den/die Abgeltungsempfänger/in ist die Abgeltungsgeberin berechtigt, Erkenntnisse aus dem Projekt zu nutzen und die im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Dokumente und Arbeitsmaterialien frei zu verwenden und weiterzuentwickeln.

8.4 Gewährleistung

Der/die Abgeltungsempfänger/in gewährleistet, dass sie und von ihnen beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der anderen Partei daraus entstehen.

9 Administratives

9.1 Abgeltungsgeberin

9.1.1 Offizieller Name und Adresse der Abgeltungsgeberin

Eidgenössische Qualitätskommission, c/o Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

9.1.2 Einreichung der Angebote

Es muss sichergestellt sein, dass die Angebote nicht vor Ablauf der Eingabefrist geöffnet werden können. Es gibt drei Möglichkeiten, wie die Angebote abgegeben werden können:

1. Sie versenden ein Angebot auf Papier **und** auf einem USB-Stick per Post. Der Umschlag muss wie folgt adressiert sein:

PERSÖNLICH

Line Zurkinden
Sekretariat Eidgenössische Qualitätskommission
c/o Bundesamt für Gesundheit
ANGEBOT: Projekt PROMS Pilotprojekt 2
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

2. Sie geben ein Angebot auf Papier **und** auf einem USB-Stick während der Öffnungszeiten an der Loge beim Campus Liebefeld gegen eine Quittung ab. Die Adresse ist dieselbe wie oben. Der Umschlag muss verschlossen sein.
3. Sie reichen das Angebot auf elektronischem Weg ein. **Bitte beachten Sie unbedingt, dass Sie uns (egk@bag.admin.ch) in diesem Fall spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin informieren müssen** (Handynummer mitschicken für den Versand des Passworts). Der Datentransfer muss aktuell über eine Anwendung der Bundesverwaltung erfolgen, damit wir gewährleisten können, dass das Angebot nicht vorgängig von jemandem geöffnet wird. Dazu werden wir Ihnen einen Zugang senden.

Falls Sie nur eine elektronische Version abgeben, muss diese rechtsgültig elektronisch unterzeichnet sein.⁵

Die Angebote dürfen nicht per Mail übermittelt werden!

9.1.3 Letzter Termin für schriftliche Fragen

28.11.2024

Fragen werden fortlaufend per E-Mail beantwortet und mit den Antworten anonymisiert auf der Webseite aufgeschaltet.

Zu spät eingereichte Fragen können nicht mehr beantwortet werden.

⁵ Informationen: [Elektronische Signatur \(admin.ch\)](#).

Adresse für Fragen: eqk@bag.admin.ch

9.1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Die Angebote müssen bis am 23.12.2024 bei der unter 9.1.2. genannten Adresse eingetroffen sein. Zu spät eingereichte Angebote können nicht berücksichtigt werden. Sie werden zurückgesandt.

9.1.5 Art des Auftraggebers

Bund

9.1.6 Verfahrensart

Auswahlverfahren bei der Übertragung von Aufgaben mit Abgeltung nach Art. 77d KVV

9.1.7 Auftragsart

Übertragung einer Aufgabe durch die EQK nach Art. 58d KVG i.V.m. Art. 58c Abs. 1 Bst. b, e oder f KVG

9.1.8 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

9.2 Beschaffungsobjekt

9.2.1 Ort der Erfüllung der Aufgabe

Schweiz

9.2.2 Laufzeit des Vertrags

2 ½ Jahre

9.2.3 Aufteilung in Lose

Nein

9.2.4 Werden Varianten zugelassen?

Nein

9.2.5 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

9.2.6 Ausführungstermin

Beginn: 1. April 2025

Ende: 30. September 2027

9.3 Bedingungen

9.3.1 Kautionen/Sicherheiten

Keine

9.3.2 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, inkl. MWST; korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite:
<http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

9.3.3 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in CHF und inkl. MWST auszuweisen.

9.3.4 Bietergemeinschaften

Zugelassen. Nimmt der/die Angebotsstellende als Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss er/sie eine Unternehmung bezeichnen, welche die Federführung (Stellvertretung, Koordination) übernimmt. Der/die Angebotsstellende führt alle Beteiligten mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.5 Subunternehmen

Zugelassen. Zieht der/die Anbietende zur Leistungserfüllung Subunternehmen bei, übernimmt er/sie die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmen mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

9.3.6 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmen oder von Bietergemeinschaften

Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern und Angebotsstellenden im Rahmen von Bietergemeinschaften sind zugelassen.

9.3.7 Vergütung für das Angebot

Es wird keine Vergütung für das Angebot geleistet.

9.3.8 Sprachen für das Angebot

Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch

9.3.9 Gültigkeit des Angebots

Die Angebote müssen rechtsverbindlich unterschrieben sein und haben eine Gültigkeit von 180 Tagen nach Ablauf des Angebotstermins.

9.3.10 Sprache der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen sind in deutscher und französischer Sprache erhältlich. Bei Widersprüchen zwischen den Fassungen ist die deutsche Version massgebend.

9.3.11 Verfahrenssprache

Das vorliegende Beschaffungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Dies bedeutet, dass sämtliche Antworten seitens der Abgeltungsgeberin mindestens in deutscher Sprache erhältlich sind.

9.3.12 Abreden

Die Angebotsstellenden verpflichten sich, keinerlei Absprachen mit ev. Mitbewerbern zu tätigen. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift führt zum Ausschluss vom Verfahren. Schadenersatzforderungen seitens der Abgeltungsgeberin bleiben vorbehalten.

9.3.13 Leistungsvereinbarung

Die Angebotsstellenden anerkennen das Recht der Abgeltungsgeberin, Vertragsverhandlungen auf der Basis dieser Ausschreibung nach der Zuschlagsverfügung aufzunehmen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Angebotsstellenden werden wegbedungen. Massgeblich für den Vertrag sind die Bestimmungen dieser Ausschreibungsunterlagen. Die Abgeltungsgeberin behält sich insbesondere das Recht vor, mit den ausgewählten Angebotsstellenden eine Leistungsvereinbarung nach Art. 77f KVV abzuschliessen.

9.3.14 Ausstand

Die Anbietenden, ihre Mitarbeitenden und allfällige Subunternehmende dürfen nicht in der Bundesverwaltung arbeiten. Für Mitglieder der EQK gilt das Reglement der Kommission, das am 28.11.2022 genehmigt wurde.

9.4 Andere Informationen

9.4.1 Voraussetzung für nicht dem WTO-Abkommen angehörige Länder

Keine

9.4.2 Geheimhaltung und Datenschutz

Alle Parteien treffen die erforderlichen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen, um Geheimhaltung und Datenschutz zu gewährleisten.

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.

Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor dem Zuschlagsentscheid und dauert nach Beendigung der Übertragung der Aufgaben fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und dieser bei der Weitergabe von Daten Nachachtung zu verschaffen. Sie verpflichten sich, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegeben unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

Der/die Abgeltungsempfänger/in kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür erforderlichen Daten direkt von Dritten erhalten. Handelt es sich dabei um Patientendaten, ist deren Anonymität sicherzustellen.

Personendaten dürfen ausschliesslich für den Zweck und Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmen, Unterlieferant/innen sowie weitere beigezogene Dritte.

Ohne schriftliche Einwilligung der Abgeltungsgeberin darf der/die Abgeltungsempfänger/in mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Abgeltungsgeberin besteht oder bestand, nicht werben und die Abgeltungsgeberin auch nicht als Referenz angeben.

9.4.3 Informatiksicherheitsvorgaben der Bundesverwaltung

Der/die Abgeltungsempfänger/in verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung über den Schutz vor Cyberrisiken in der Bundesverwaltung (CyRV)⁶. Der IT-Grundschutz in der Bundesverwaltung⁷ muss von de/der Abgeltungsempfänger/in vorbehaltlos anerkannt werden (vgl. Eignungskriterium 6). Die Umsetzungsdokumentation zum IT-Grundschutz muss vor der Inbetriebnahme des Systems durch den/die Abgeltungsempfänger/in unterzeichnet werden. Bei ausgewiesenem, erhöhtem Schutzbedarf, muss das ISDS-Konzept durch den/die Abgeltungsempfänger/in miterstellt und unterschrieben werden. Die Informationen, Dokumente und Daten des/der Abgeltungsempfänger/in müssen bezüglich Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit gemäss den Anforderungen der Vergabestelle geschützt werden.

Aus den Informatiksicherheitsvorgaben der Bundesverwaltung⁸ sind insbesondere die nachfolgenden Punkte einzuhalten: Der/die Abgeltungsempfänger/in muss Anwendungen und Informatiksysteme mindestens vor der Übergabe und bei Änderungen (Updates, Upgrades) auf Schwachstellen hin überprüfen

⁶ SR 120.73 <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/416/de>

⁷ <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/dokumentation/sicherheitsvorgaben-bund/sicherheitsverfahren/grundschutz.html>

⁸ Auf <https://www.ncsc.admin.ch/ncsc/de/home/dokumentation/sicherheitsvorgaben-bund.html> zu finden.

und dokumentieren. Die Dokumentation ist der Abgeltungsgeberin zu Verfügung zu stellen. Insbesondere für Web-Anwendungen müssen die 10 wichtigsten Risiken des Open Web Application Security Project «OWASP Top 10»⁹ aktiv bewirtschaftet bzw. vermieden werden [1]. Das Schliessen von entsprechenden Lücken darf der Bundesverwaltung nicht in Rechnung gestellt werden. Der/die Abgeltungsempfänger/in verfügt über einen Prozess für die Behandlung von Informatiksicherheitsvorfällen [2]. Es gibt zudem eine definierte Kontaktstelle bei dem/der Abgeltungsempfänger/in für Fragen zu Sicherheitszwischenfällen, die der Abgeltungsgeberin bekannt gegeben wird [3]. Der/die Abgeltungsempfänger/in setzt ein Änderungsmanagement mit dokumentierten Änderungsaufträgen um [4]. Insbesondere ist ein Patch- und Lebenszyklus-Management (Patch- and LifecycleManagement) der verschiedenen Komponenten (Soft- und Hardware) zu implementieren [5]. Der/die Abgeltungsempfänger/in stellt sicher, dass mit der Abgeltungsgeberin vordefinierte Aktivitäten aufgezeichnet (Logging) und ausgewertet werden, um Angriffe zu erkennen und zu vermeiden. Bei einem Vorfall oder einer Anfrage der Abgeltungsgeberin werden ihr diese Daten zugestellt [6].

Hinweis - Fundstellen in den Informatiksicherheitsvorgaben:

- [1] Si001 - IKT-Grundsatz in der Bundesverwaltung, Anforderung A1.1
- [2] Si001 - IKT-Grundsatz in der Bundesverwaltung, Anforderung O4
- [3] Si001 - IKT-Grundsatz in der Bundesverwaltung, Anforderungen O4 und T4
- [4] Si001 - IKT-Grundsatz in der Bundesverwaltung, Anforderung O2.1 e)
- [5] Si001 - IKT-Grundsatz in der Bundesverwaltung, Anforderungen S2 und A2
- [6] Si001 - IKT-Grundsatz in der Bundesverwaltung, Anforderungen O4, T2.1 c) und Z

9.4.4 Integritätsklausel

Die Anbietenden und die Abgeltungsgeberin verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der/die Anbietende der Abgeltungsgeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoß.

Der/die Anbietende nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die Abgeltungsgeberin führt.

9.4.5 Sonstige Angaben

Die Anbietenden können beim Sekretariat der Eidgenössischen Qualitätskommission (egk@bag.admin.ch) Adressen von interessierten Praxispartnern, die sich dort gemeldet haben, erhalten.

⁹ https://www.owasp.org/index.php/Category:OWASP_Top_Ten_Project

10 Anhänge

10.1 Referenzierte Anhänge

Nr.	Beschreibung	Von dem/der Angebotsstellenden auszufüllen	Zur Information
1	Formular Nachweis Eignungskriterien	x	
2	Selbstdeklaration Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) ¹⁰	x	

¹⁰ Das Formular für die Selbstdeklaration und Informationen dazu befinden sich hier: [Selbstdeklarationen \(admin.ch\)](#). Die Auftraggeberin, an die das Dokument zu richten ist, ist die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK).